Amtsblatt Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Ennepetal

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Pregelstraße";
Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße"
-Billigungs- und Auslegungsbeschluss-

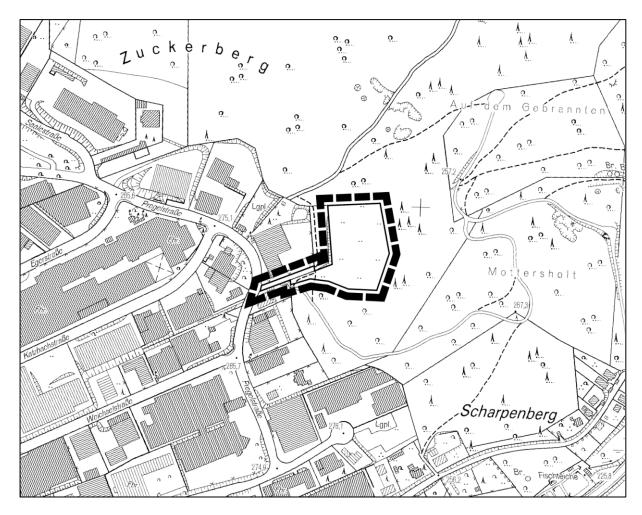
Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 09.03.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Pregelstraße" und den Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße" beschlossen.

<u>Ziel der 7. Flächennutzungsplanänderung "Pregelstraße" und des Bebauungsplanes Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße"</u>

Die GfM - Gesellschaft für Metallaufbereitung mbH - mit Sitz in Ennepetal plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Stadtteil Oelkinghausen östlich der Pregelstraße. Es handelt sich um das Flurstück 1116 der Flur 17, Gemarkung Ennepetal mit einer Größe von ca. 0,9 ha. Zusätzlich wird das Flurstück 1114 der Flur 17 als Zuwegung in das Plangebiet einbezogen. Der Strom soll vorwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs dieses energieintensiven Betriebes dienen. Ggf. entstehende Überschüsse sollen in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich derzeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt, ist die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage so nicht zulässig. Deshalb ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße" und eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer solchen Anlage geschaffen und der Einsatz erneuerbarer Energien unterstützt werden. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" fest. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt momentan für das Plangebiet "Fläche für die Landwirtschaft" dar, daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche (PV Photovoltaikanlage) ausgewiesen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.04.2023 bis einschließlich 09.05.2023 statt.



Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung "Pregelstraße" und des Bebauungsplanes Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße"
Copyright: Katasteramt Ennepe-Ruhr-Kreis / Landesvermessungsamt NRW / RVR

Die Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Pregelstraße" sowie des Bebauungsplanes Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße" zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB muss wegen eines Formfehlers wiederholt werden. Laut Rechtsprechung muss eine Bekanntmachung eine "erste inhaltliche Einschätzung" erlauben, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Es müssen einzelfallbezogen Informationen über den Inhalt der umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 10.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss zur 7. Flächennutzungsplanänderung "Pregelstraße":

- 1. Der Entwurf zur 7. Flächennutzungsplanänderung im Bereich "Pregelstraße", bestehend aus dem Planwerk und der Begründung und dem Umweltbericht, wird gebilligt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Pregelstraße", die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße"

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße", bestehend aus dem Planwerk und der Begründung mit Anhang und dem Umweltbericht, wird gebilligt.
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 108, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Umweltberichte

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Pregelstraße" Stadt Ennepetal (Büro Uwedo, Umweltplanung Dortmund, Juli 2023)
- Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße" Stadt Ennepetal (Büro Uwedo, Umweltplanung Dortmund, Juli 2023)

Der Umweltbericht beschreibt, untersucht und nimmt eine Bewertung der umweltbezogenen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen vor. Der Umweltbericht stellt die bestehende Umweltsituation sowie die voraussichtlichen Auswirkungen und Veränderungen bei Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter und Umweltbelange dar.

Hierbei werden die folgenden Schutzgüter und deren möglichen Beeinträchtigung bei Umsetzung der Planungen beschrieben und bewertet:

Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Erhebliche Auswirkungen auf die Biotopstruktur im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Aufgrund der sehr geringen Versiegelung gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aus.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der nur sehr geringen Neuversiegelung sind erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht anzunehmen.

Schutzgut Klima / Luft

Da nur sehr kleinflächig Neuversiegelungen (Trafostation) erfolgen, ist die Planung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft verbunden.

Schutzgut Fläche

Von der Planung lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ableiten.

Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter können aktuell ausgeschlossen werden.

Im Umweltbericht sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

Weiterhin finden die Belange des gesetzlichen Artenschutzes (§§ 44f. Bundesnaturschutzgesetz) sowie der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff. Bundesnaturschutzgesetz) entsprechend Berücksichtigung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind den Umweltberichten zu entnehmen – im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 nicht zu erwarten sind. Diese Aussage bezieht sich folglich auch auf die Flächennutzungsplanänderung.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung aufgrund der Wiesenextensivierung mit einem Biotopwertüberschuss von 2.270 Biotopwertpunkten einhergeht. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzprüfung (ASP I)

Die vorliegende Artenschutzprüfung dient der Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung.

Da die in der Artschutzprüfung I genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Es liegen keine Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB für das Bauleitplanverfahren vor.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Pregelstraße" sowie für den Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße"

Amprion GmbH Dortmund	Es verlaufen keine Höchstspannungsleitungen im
	Planbereich.
AVU Netz GmbH	Hinsichtlich der Gas-, Wasser- und Stromversor-
	gung werden grundsätzliche Anregungen und Be-
	denken nicht vorgebracht.
Ennepe-Ruhr-Kreis, UNB	Die Artenschutzprüfung Stufe I wird anerkannt. Eine
	ausführliche Bewertung der Auswirkungen auf die
	Umwelt im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt in
	dem noch nicht vorliegenden Umweltbericht.
Arbeitskreis Kluterthöhlen e.V.	Der angesprochene Wanderweg liegt außerhalb des
	Plangebietes und kann daher nicht festgesetzt wer-
	den.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-	Nach ersten Ergebnissen sind keine externen Kom-
Westfalen	pensationsmaßnahmen erforderlich.
LWL Archäologie für Westfalen, Au-	Der Hinweis auf Bodendenkmäler wurde im Bebau-
ßenstelle Lippe	ungsplan bereits aufgenommen.
NABU Ennepe-Ruhr-Kreis	- Artenschutzprüfung II wird gefordert
	- Kompensationsmaßnahmen erforderlich
	- umliegender Wald soll erhalten werden

	- Versickerungsrate des Bodens soll überprüft wer-
	den sowie die Abstände der Module
	- Vereinbarungen zum Rückbau sollen überprüft werden
	- empfohlen wird eine barrierefreie Einzäunung, die
	Anlage von Blühstreifen und Insektenhäusern
	- dauerhafter Schutz, Pflege und Sicherung der
	Biodiversitäts-Fläche sollte gegeben sein
PLEdoc GmbH	Versorgungsanlagen sind durch die Planung nicht betroffen.
Regionalforstamt Ruhrgebiet	Für Menschen besteht durch die Photovoltaikanlage
	keine Gefährdung. Der Wald wird nicht beeinträch-
	tigt.
Regionalverband Ruhr	Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen
	erforderlich. Geeignete Flächen auf dem Indust-
	riegrundstück des Betriebes sind nicht vorhanden.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Die Entwürfe zur 7. Flächennutzungsplanänderung "Pregelstraße" und zum Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße" mit den Begründungen, den Umweltberichten, der ASP I und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 22.04.2024 bis 24.05.2024 einschließlich

im Rathaus der Stadt Ennepetal, Fachbereich 2 (Gebäude I / Altbau - Planung), Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten öffentlich aus:

Montag – Freitag 8:00-12:00 Uhr

und

Montag, Mittwoch und Donnerstag 14:00-16:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Sollten Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail abgeben wollen, nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse stadtplanung@ennepetal.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungsnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.ennepetal.de.

Unter der derzeitigen Notfallseite der Stadt Ennepetal ist die Bekanntmachung unter der Seite: - Verwaltung - Bekanntmachung - zu finden.

Weitere Informationen zu den Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie auch im zentralen Internetportal NRW unter: http://www.bauleitplanung.nrw.de

Allgemeine Hinweise und Informationen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 Abs. 6 beim

Zustandekommen des vorstehenden Beschlusses nach Ablauf sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung:

Ich bestätige, dass

- die oben genannten Beschlüsse zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Pregelstraße" und die Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße" ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 10.08.2023 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Pregelstraße" sowie des Bebauungsplans Nr. 108 "Photovoltaikanlage Pregelstraße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit angeordnet.

Ennepetal, den 05.04.2024

gez. i.V. Dieter Kaltenbach Erster Beigeordneter